

Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 12.12.2016 wird folgende Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Gemeinde Heist ist Eigentümerin des 1907 angelegten und 1933 umgestalteten Friedhofes. Der Gemeindefriedhof liegt östlich der Bundesstraße 431 Uetersen-Wedel. Er umfasst das Flurstück 109/28 der Flur 3.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens (Friedhofsverwaltung) obliegt dem Bürgermeister. Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau steht dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung beratend zur Seite.

§ 3

(1) Die Friedhofsverwaltung führt Auflistungen über den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, ihre Belegung, die Beisetzungen und über die Nutzungsberechtigten mithilfe einer Friedhofsverwaltungssoftware.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe - sind zu verwahren.

§ 4

(1) Der Friedhof dient mit Ausnahme des anonymen Urnenfeldes der Beisetzung aller in der Gemeinde Heist Verstorbenen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes haben. Das anonyme Urnenfeld dient nur zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heist.

(2) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 6

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Personen können vom Friedhof verwiesen werden, wenn die Ruhe des Friedhofes oder die Würde des Ortes beeinträchtigt werden.

(3) Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Führhunden für Blinde,
- b) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten und entwürdigende Kundgebungen u. Ä.,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Einsammeln von Gaben,
- f) das Ablegen von Abraum und Müll außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- g) jede sonstige Verunreinigung der Wege und Grabstätten,
- h) das Abreißen oder Mitnehmen von Grabschmuck,
- i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
- j) Das Betreten des Friedhofes ist ab Einbruch der Dunkelheit untersagt.

§ 7

(1) Das Rad fahren innerhalb des Friedhofes ist untersagt. Räder dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(2) Der Friedhof darf von Fahrzeugen nur zum Herbeischaffen von Denkmälern, Erde, Dünger u. dergl. und nur wochentags außer sonnabends und den Vortagen von Festtagen benutzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat dazu ihre Genehmigung zu erteilen und bestimmt, welche Wege zu benutzen sind.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

III. Gebührenpflicht

§ 9

(1) Für die Benutzung und die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die von der Gemeindevertretung in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt werden.

(2) Für die Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig. Damit die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege der jeweiligen Grabstelle sichergestellt ist, soll der Erwerber bereits bei der Erstvergabe eines Grabes für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger aus dem Familienkreis im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Absatz 1 gilt im Falle des Absatzes 2 entsprechend.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

(1) Die Bestattungstermine sind wie folgt festgesetzt:

Erdbeisetzungen:

Montag – Donnerstag, bis 14.00 Uhr
Freitag, bis 11.00 Uhr

Urnenbeisetzungen:

Montag – Donnerstag, bis 15.00 Uhr
Freitag bis 12.00 Uhr

(2) Die vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles (Beerdigungsschein) ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie füllt die Begräbnisliste aus und vereinbart Tag und Stunde der Beerdigung. Zu den Grabpapieren wird ein Lageplan beigelegt. An Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

(3) In die Begräbnisliste wird auch die Beisetzung von Urnen eingetragen. Bei der Anmeldung für Urnenbeisetzungen ist neben der Sterbeurkunde die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Beisetzung hat die Friedhofsverwaltung der Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes anzuzeigen.

§ 11

Die Gräber werden von den zust. Personen ausgeworfen und geschlossen. Die Tiefe des Grabens bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 Meter. Aschenurnen werden nur unterirdisch in Tiefe von 65 cm beigesetzt.

§ 12

(1) Die **Ruhefrist** bis zur Wiederbelegung beträgt **30 Jahre**; auf dem **anonymen Urnenfeld** beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung **25 Jahre**.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Aschenurnenreste und Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(3) In einem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarge zu bestatten.

§ 13

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gräber zugänglich zu erhalten und dem Land zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(2) Als Kriegsgräber gelten die im § 1 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I. S. 320) aufgeführten Gräber.

§ 14

(1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Leichen nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden. Beizubringen ist in allen Fällen die Genehmigung des örtlichen Ordnungsamtes. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind jedoch unzulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann dem Antrag, eine Urne umzubetten, nur einmal innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Beisetzung zustimmen.

V. Grabstätten

§ 15

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Heist. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Nutzungsberechtigten nur das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen.

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber im Rasenfeld
- e) anonyme Urnengräber
- f) Urnenreihengräber
- g) Baumbestattung für Urnen

a) Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Je Reihengrab ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Reihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm
Abstand	30 cm

(4) Die Ruhefrist der Reihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

b) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Je Reihengrab im Rasenfeld ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(4) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

c) Familiengräber

(1) Familiengräber sind Gräber, die für die Bestattung von Angehörigen einer Familie für die Dauer von 30 Jahren zur Nutzung überlassen werden; die Nutzungsdauer beginnt am Tage des Erwerbs.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf Antrag und für das gesamte Familiengrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung erneuert werden.

(2) Die Familiengräber werden in lfd. Reihenfolge abgegeben. Wird eine Reihe zur Auswahl gestellt, so erhöht sich die Gebühr für den Erwerb um 25 %.

(3) Die Nutzungsrechte am Familiengrab werden erst durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

(4) Je Grabstelle eines Familiengrabes ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann auf sein Recht an einem Familiengrab oder an Teilen eines Familiengrabes - mindestens an zwei Grabstellen - nach Ablauf der Ruhefrist für diese Gräber zu-gunsten der Friedhofsverwaltung unentgeltlich verzichten.

(6) Die Familiengräber werden in folgender Größe abgegeben:

- a) für 2 Grabstellen 2 m x 3 m
- b) für 4 Grabstellen 4 m x 3 m

- c) für 6 Grabstellen 6 m x 3 m
- d) für 8 Grabstellen 8 m x 3 m
- e) für 10 Grabstellen 10 m x 3 m

(7) Das Recht zur Beerdigung in Familiengräbern erlischt, sobald der Friedhof oder bestimmte Teile des Friedhofes, in denen die Familiengräber liegen, geschlossen werden. Entschädigungsansprüche gegen die Friedhofsverwaltung können nicht geltend gemacht werden. Die Pflege der Gräber kann weiterhin gestattet werden.

d) Urnengräber im Rasenfeld

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnengräber im Rasenfeld haben folgende Ausmaße:

Länge	100 cm
Breite	80 cm

(3) Auf dem separaten Urnengrabfeld ist je Urnengrab im Rasenfeld die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnengräber im Rasenfeld kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Urnengräber im Rasenfeld wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Urnengräber im Rasenfeld sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmalen, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Urnengräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

e) Anonyme Urnengrabstätten

In einer gesondert ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

f) Urnenreihengräber

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnenreihengräbern vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnenreihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	130 cm
Breite	90 cm

(3) Auf den Urnenreihengräbern ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnenreihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

g) Baumbestattungen für Urnen

(1) Eine besonders ausgewiesenen Fläche ist für Baumbestattungen vorgesehen.

(2) Folgende Baumbestattungen für Urnen sind möglich/ eingerichtet:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Paargrabstätten für 2 Urnen

a) Die Maße der Platten betragen: 30 x 20 x 12 cm

b) Die Maße der Platten betragen: 40 x 30 x 12 cm

(3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.

(4) Grabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben.

(5) Bei Baumbestattungen für Urnen kann der Nutzungsberechtigte mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Boden eine beschriftete Grabplatte im Format 30 x 20 x 12 cm setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

VI. Friedhofskapelle

§ 16

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung bzw. Überführung und steht für Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Leichen werden - soweit es der Raum gestattet - in die Kapelle auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anordnung aufgenommen.

(3) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Kapelle endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Wunsch von Angehörigen geöffnet bleiben.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. An übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in die Kapelle gebracht werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Verluste von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden.

VII. Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 17

Die Friedhofsverwaltung ist zuständig für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes. Werden bei der Durchführung dieser Arbeiten einige Gräber vorübergehend in ihrem Aussehen beeinträchtigt, so erwächst den Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 18

(1) Die Reihengräber, Familiengräber und Urnenreihengräber müssen von den Nutzungsberechtigten in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung, Familiengräber spätestens 3 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach einer Beisetzung würdig herzurichten.

§ 19

(1) Die auswärts wohnenden oder nach auswärts verziehenden Nutzungsberechtigten haben jede Veränderung ihres Wohnortes (auch Straße und Hausnummer) unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von einem Monat seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Benutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht und die Grabstätte wird eingeebnet. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 20

(1) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die auch die benachbarten Gräber nicht stören.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie die Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21

(1) Die Grabeinfassungen dürfen aus lebenden immergrünen Hecken und Steinkanten bestehen. In Randlagen des Friedhofs (Reihengräber und Friedhofserweiterungsgelände) dürfen auch Grabeinfassungen in Form von roten Rasenkantensteinen gesetzt werden.

- a) Die immergrüne Hecke an der Front der Gräber muss im Abstand von 2,75 m, gemessen von der Hinterkante des Nummernsteines gesetzt werden. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Erwerb der Grabstätte nach Anweisung des Friedhofswärters anzupflanzen und jährlich bis zum 1. Dezember auf eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 20 cm zurück zuschneiden.
- b) Die Einfassung einer Grabstätte mit Steinkanten ist zulässig. Sie ist nach den anerkannten Regeln der Technik gegen Verkippen zu sichern. Die Errichtung von Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf eine Grabeinfassung ist der Grabeinfassungsentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 beizufügen. Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.

(2) Für Reihengräber gilt folgende Regelung:

- a) Die Hecke an der Kopfseite der Gräber und die zur Grababgrenzung benötigten Platten werden durch die Friedhofsverwaltung gesetzt; die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu ersetzen.

- b) Als Abgrenzung zwischen den Gräbern gilt die Mitte der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Platten. Im Bereich der Abgrenzungsplatten darf keine Hecke als zusätzliche Grababgrenzung gepflanzt werden.

§ 22

- (1) Das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und dergl. zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Das Niederlegen von Blumen auf dem anonymen Gräberfeld ist gestattet. Das Niederlegen von Kränzen und Gestecken ist nicht gestattet.
- (3) Kränze aus Drahtgeflecht und anderer künstlicher Grabschmuck - wie aus Emaille und Porzellan - dürfen nicht angebracht werden. Auf dem Gemeindefriedhof Heist sind nur umwelt-freundliche Kranzunterlagen und Grabschmuck zulässig.

§ 23

Jede Grabstätte wird mit einem Nummernstein versehen. Der Nummernstein darf von dem Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden.

§ 24

- (1) Ein Grabstein oder Denkmal darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Die Genehmigung ist vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 einzuholen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
- (2) Das Grabmal steht am Kopfende des Grabes oder liegt auf dem Grabe. Das liegende Grabmal kann das ganze Grab bedecken und den Hügel ersetzen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachmännisch gegründet sein.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres erschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 25

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grablegat). Dieses Legat wird auf Grund eines Mustervertrages zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für die Beschädigung der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde Heist nicht.

§ 27

Bekanntmachungen der Friedhofsverwaltung werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 28

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsordnung vom 10. Oktober 1972 in der Fassung der 6. Nachtragsatzung vom 08.12.2014 außer Kraft.

Heist, den 13.12.2016

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)